



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.132/86

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe u. Industrie

Stubenring 4

1011 W i e n

Betreff	28	GE/986
Datum	22. SEP. 1986	
Vorfall	22.9.86	J

Zu GZ.33.500/4-III/1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ladenschlußgesetz geändert wird

J. Esterl

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird und erstattet in offener Frist nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Dem vorgelegten Entwurf wird grundsätzlich und in allen Punkten zugestimmt.

Um den Einwänden und Befürchtungen verschiedener beteiligter Kreise zu begegnen, wird entsprechend der im Entwurf enthaltenen Anregung vorgeschlagen, die Gesamtöffnungszeit pro Woche zu begrenzen.

Im übrigen wird nicht empfohlen, dem Landeshauptmann zu gestatten, seine Festlegungen regional unterschiedlich zu treffen, um die Ausnahmebestimmungen von den Ladenschlußzeiten nicht zu sehr zu zersplittern und unübersichtlich zu gestalten.

Abgesehen von den dargelegten Anregungen bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

- 2 -

Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 11. Juni 1986 wird gleichzeitig angeschlossen.

Wien, am 23. Juni 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/I · FERNRUF (0 42 22) 51 24 25, 57 67 0

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstr.13, Postf.612
1010 W i e n

Klagenfurt, am 1986-06-11

GZ. - 251/86 - S

<p>Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. 1 3. JUNI 1986 1 fach, mit Beilagen</p>
--

FK Dr. Prem

Betrifft: G.Z.: 132/86
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ladenschlußgesetz geändert wird-Entwurf der
Stellungnahme v.3.6.1986 (Ref.Dr.Christian Prem)

Sehr geehrte Herren Kollegen!

13.6.86
U

Der gefertigte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 10.6.1986
Ihre Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf erörtert.

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten bringt zur
Kenntnis, daß er der Meinung ist, daß in einem Fremdenver-
kehrsland wichtige sachliche Erwägungen für eine regionale
Regelung sprechen bezüglich Ausnahme von Ladenschlußzeiten.
Es ist sicherlich notwendig, den Landeshauptleuten zu ge-
statten, Festlegungen regional unterschiedlich zu treffen,
man denke z.B. daran, daß das Wörtherseegebiet eine andere
Regelung verlangt, als etwa die Gegend von Bad Kleinkirchheim
und andere Wintersportgebiete. Im Hinblick auf die regionalen
Gegebenheiten muß daher eine Zersplitterung in Kauf ge-
nommen werden.

Es wird ersucht, diese Stellungnahme ausdrücklich zur Kennt-
nis zu nehmen und weiterzuleiten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Ausschuß
Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Klagenfurt
Der Präsident: *[Signature]*



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.132/86

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

Zu GZ.33.500/4-III/1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ladenschlußgesetz geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich
in der Anlage die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechts-
anwaltskammer vom 25.Juni 1986 nachzureichen.

Wien, am 4.Juli 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH
Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90

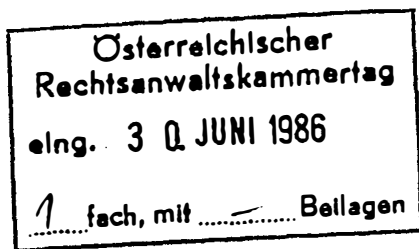
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Landhausgasse 14—18
Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

G. Zl.: 310/86

Graz, am 25. Juni 1986

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

do.GZ.: 132/86

DRINGEND

An den

Österreichischen Rechtsanwaltskammert-

Rotenturmstraße 13

1010 W i e n

=====

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen !

Der gefertigte Ausschuß bestätigt dankend den Erhalt des do.Entwurfes einer Stellungnahme, mit welcher zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes eine zustimmende Äußerung abgegeben wird.

Die Unterlagen, also der Gesetzesentwurf und der Entwurf der Stellungnahme sind beim gefertigten Ausschuß am 5.6.1986 eingegangen. Die Frist zur Stellungnahme war bereits am 3.Juni 1986 abgelaufen, sodaß dem gefertigten Ausschuß eine fristgerechte Äußerung nicht möglich war.

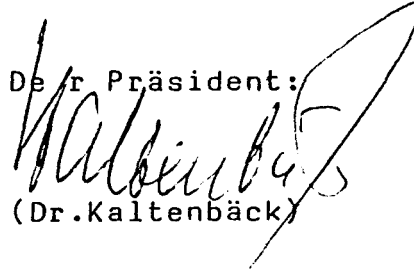
Zur Sache selbst vertritt der gefertigte Ausschuß die Auffassung, daß eine völlige Freigabe der Regelung zu fordern ist. Der bisherige Zustand wird von weiten Kreisen der Bevölkerung als unbefriedigend empfunden und abgelehnt und ist tatsächlich wirtschaftsfeindlich, letztlich aber auch insoferne unsozial, als für viele Berufstätige durch die starre und lebensfremde Regelung die Einkaufsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt werden.

Der gefertigte Ausschuß schlägt daher vor, die Regelung der Ladenschlußzeiten freizugeben, die gesetzlichen Einschränkungen daher aufzuheben.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
mit vorzüglicher Hochachtung

u.Ref.: Dr.Gerhard Schmidt

Der Präsident:


(Dr.Kaltenböck)

b. w.